

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 j

Berlin, den 20. November 1950

[Nr. 131]

Tag	Inhalt	Seite
2.11. 50	Preisverordnung Nr. 117 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe	1153
17.11.50	Bestimmungen über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden	1154

### Preisverordnung Nr. 117.

#### Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe.

Vom 2. November 1950

#### § 1

Für die in der Deutschen Demokratischen Republik anfallenden tierischen Rohstoffe, Lederrohhäute, Lederrohfülle, Pelzrohfülle, Edelpelztierfülle, Tierhaare und Rohfedern dürfen die Preise nur nach den Vorschriften dieser Preisverordnung gebildet werden.

#### § 2

(1) Ablieferer von tierischen Rohstoffen—Schlachfbetriebe, Anfaßbetriebe (z. B. bei Hausschlachtungem) — haben gegenüber der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEÄB) Anspruch auf Vergütung der in den Anlagen 1 bis 10\* dieser Verordnung als Ablieferermindestpreise bezeichneten Preise des Preisgebietes, in dem sich der Sitz des Betriebes des Ablieferers befindet.

(2) Die VVEAB darf beim Verkauf von tierischen Rohstoffen an Verarbeiterbetriebe (Gerbereien, Zurrithereien und ähnliche Verarbeitbetriebe) die in den Anlagen 1 bis 10 dieser Preisverordnung als Verarbeiter-Höchstpreise bezeichneten, für den Anfaß geltenden Preise berechnen.

#### § 3

(1) Die Einstufung der rohen Häute und Felle in die in den Anlagen 1 bis 10 aufgeführten Sortengruppen erfolgt nach Normen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik als „Abnahme- und Gütevorschriften für rohe Häute und Felle“ herausgegeben werden.

(2) Gewichts- und Längenfeststellungen erfolgen nach den Vorschriften der Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1950 zur Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen (GBl. S. 727).

(3) Die EndEinstufung der Pelzrohfülle und Edelpelztierfülle erfolgt durch eine Taxkommission, bei Streitigkeiten über die EndEinstufung durch eine erweiterte Taxkommission nach Normen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen

\* Die Anlagen werden hier nicht mit abgedruckt; sie sind beim Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirdstraße 17, als Sonderdruck zu beziehen.

Demokratischen Republik herausgegeben werden. Die Entscheidungen der erweiterten Taxkommission sind endgültig. § 4 >

(1) Die VVEAB darf beim Verkauf an Verarbeiterbetriebe auf die nach § 2 Abs. 2 zulässigen Verarbeiter-Höchstpreise die folgenden Verladespesen aufschlagen:

Für die Verladung von

Kalbfellen .....	8 Dpf	} je kg Frischgewicht,
Fresserfellen und Rindhäuten .....	5 „	
Lamm- und Schaffellen.. 6 „	„	
Schweinehäuten und Croupons .....	1,5 „	
Häuten und Fellen von Einhufern		} je Stück.
unter 180 cm Länge 50 „		
von 180 bis 219 „ „	70 „	
über 219 „ „	95 „	
Fellen ungeborener Fohlen .....	50 „	

(2) Für die Verladung aller anderen Häute und Feile, auch von trockenen Kalb- und Fresserfellen, Rindhäuten, Schaf- und Lammfeilen dürfen Verladespesen nicht berechnet werden.

#### § 5

Die Verarbeiter-Höchstpreise (§ 2 Abs. 2) zuzüglich der Verladespesen (§ 4 Abs. 1) gelten bei der Verladung mit der Eisenbahn „frei Waggon Verladebahnhof“, sonst „frei Wagen“. Hat das Lager der VVEAB ein Anschlußgleis, gilt dieses als Verladebahnhof. gg

(1) Das etwaige Bündeln und Verschnüren der Häute und Felle darf nicht berechnet werden.

(2) Übernimmt die VVEAB im Auftrage eines Verarbeiterbetriebes die Sortierung der Rohstoffe oder sonstige Leistungen, die ihr handelsüblich oder nach den Lieferbedingungen nicht obliegen, darf sie die Kosten hierfür in der tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Höhe berechnen. Diese Kosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

#### § 7

Der Unterschied zwischen dem Ablieferer- und Verarbeiterpreis ist die Handelsspanne der VVEAB.